

Bekanntmachung der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-1 "Kümmelsberg Ostseite" im Teilbereich WA 15

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 31. März 2011 beschlossen:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird:
 - im Norden durch die Südgrenze des Flurstückes 5058 (öffentlicher Grünzug),
 - im Osten durch die Westgrenzen der Flurstücke 5122, 10127, 10126, 5130, 5133, 10124, 5141 und 5142,
 - im Süden durch die Nordgrenze des Flurstückes 7027 (Kleingartenanlage „Am Kümmelsberg“),
 - im Westen durch die Westgrenzen der Flurstücke 10135-10137 und 10151-10156.

(Alle Flurstücke sind Bestandteil der Flur 333.)

liegt seit dem 12.12.1996 eine rechtsverbindliche Satzung vor.
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

Die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die betroffene Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme.
Die Abwägung (Anlage zur Drucksache 0534/10) wird gebilligt.

2. Die Satzung wird aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.
3. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“ im Teilbereich WA 15 ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes oder der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Magdeburg, den 13.04.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel